

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Norken vom 09.12.2021 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

	bisher	neu
<u>I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung</u>		
A. Reihengrabstätten		
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,- €	€
2. für Verstorbene über 5 Jahre	200,- €	€
B. Urnenreihengrabstätten, je Grabstätte	200,- €	€
C. Wiesengrabstätten		
1. für Erdbestattung	1.500,- €	€
2. für Urnenbestattung	750,- €	€
D. Gemischte Grabstätten		
Zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengrabstätte	200,- €	€
E. Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften		
Reihengrabstätte <i>Länge 2,10; Breite 0,90m</i>	500,- €	2000,00€
F. Bestattungsplatz unter Bäumen, je Grabstätte (inkl. Herstellung & Anbringung der Namenstafel)	750,-	€
<u>II. Ausheben und Schließen der Grabstätten</u>		
A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen		
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	180,- €	€
2. für Verstorbene über 5 Jahre	550,- €	€
B. Beisetzung einer Urne	180,- €	€
<u>III. Benutzung der Leichenhalle</u>		
1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Reinigung der Friedhofshalle	100,- €	€
2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	20,- €	€
3. für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenen Tag	30,- €	€

IV. Einebnen der Grabstätten

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten nach Arbeitsaufwand, Maschineneinsatz und anfallenden Deponiekosten als Gebühren erhoben.

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Norken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.